

Gebührentarif.

	Bei einem beizutreibenden Pfandstunde			
	bis 1 ₰ einschließlich	von 1—5 ₰ einschließlich	v. 5—20 ₰ einschließlich	über 20 ₰
1) Für Ausfertigung des Mahnzettels	6.	6.	1.	1.
2) Dem Gemeindebeamten oder sonstigen Offizialen für die Einmahnung	6.	1.	1.	2.
3) Dem Gerichte (Stadtgemeindevorstande) für den Executionsauftrag einschließl. des Mandats	1. 6.	2.	3.	4. 6.
4) Dem Executor für die Auspfändung	2. 6.	4.	5.	7. 6.
5) Dem Kundsichter oder der sonstigen Urkundsperson für die etwa nöthige Riffnung bei derselben	1.	1. 6.	2.	3.
6) Dem Gerichte (Stadtgemeindevorstande) für den öffentlichen Anschlag einschließl. des Mandats	1.	1. 6.	2.	3.
7) Dem Kundsichter (bez. Justizamte oder Stadtgemeindevorstand) für Aufbewahrung der Pfandstücke	1.	2.	5.	7. 6.
8) Demselben für die Versteigerung	1.	2.	5.	7. 6.
9) Den beiden Zuzug für Riffnung bei der Versteigerung zusammen	1.	2.	4.	6.

NB. Die unter Nr. 3 und 6 aufgeführten Gebühren sind zur Spotteloste des Gerichtes bezüglich Stadtgemeindevorstande zu verrechnen; ebenso die Anschläge unter 7 und 8, wenn die betreffenden Pfandlungen am Orte des Gerichtes bez. vom Stadtgemeindevorstande vorgenommen werden.